

# SATZUNG

des

Kleintierzucht- und Vogelschutzvereins  
„Gartenstadt Neu-Eichwald 1948 e. V.“

## **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein ist aus dem Kleintierzuchtverein „Gartenstadt Neu-Eichwald“ hervorgegangen und soll in Erweiterung seines Zweckes unter dem Namen Kleintierzucht- und Vogelschutzverein „Gartenstadt Neu-Eichwald 1948 e. V.“ in das Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. September 1953 und zwar insbesondere durch Schutz und Pflege von **Kleintieren, Vögel und Heimtieren.**  
**Sitz des Vereins ist MANNHEIM-GARTENSTADT.**

## § 1

Der Verein ist Mitglied im Landesverband Badischer Kaninchenzüchter e. V. und im Landesverband Badischer Rassegeflügelzüchter e. V. Die Mitgliedschaft erstreckt sich auch auf alle über- und untergeordneten Organisationsgliederungen der Landesverbände. Dies ist der Zentralverband-Deutscher Kaninchenzüchter e. V. (ZDK) und der Bund Deutscher Rassegeflügelzüchter e. V. (BDRG), und der zuständigen Kreisverbände Mannheim.

Die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Weisungen der genannten Organisationen sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Zusammenfassung aller Personen, die bereit sind, an der Pflege und Erhaltung von Kleintieren, Vögel und Heimtieren mitzuwirken und das Verhältnis des Menschen, insbesondere der Jugend, zur Tier- und Vogelwelt zu pflegen.

Er will zu diesem Zwecke Maßnahmen planen und durchführen, die geeignet sind:

- a) die Öffentlichkeit über die Bedeutung der Tier- und Vogelwelt für das Gemeinwohl aufzuklären.
- b) die Mitglieder in Versammlungen, durch Vorträge und Austausch persönlicher Erfahrungen auf dem Gebiet der Zucht und Pflege von Vögel, Klein- und Heimtieren sowie dem Vogelschutz zu unterrichten.

**Die Jugendförderung soll hierbei besondere Beachtung finden.**

- c) Ausstellungen und sonstige dem Vereinsziele dienende Veranstaltungen durchzuführen.
- d) Förderung des freundschaftlichen Gedankenaustausches mit dem gleichen Zwecke dienenden Nachbarvereinen.
- e) Erwerb der Mitgliedschaft in Zweckverbänden.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben, die das 18. Lebensjahr überschritten hat und bereit ist, an der Erfüllung der Vereinsziele mitzuarbeiten.

Die Mitgliedschaft kann **AKTIV** oder **PASSIV** sein (siehe Anmerkung)

2. Der Bewerber hat einen schriftlichen Beitritts-Antrag dem Verein zu übermitteln.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahme-Antrages brauchen Gründe nicht angegeben werden.
4. Die festgelegten Aufnahmegebühren und der erste Jahresbeitrag sind sofort nach Bestätigung der Aufnahme an den Kassier zu entrichten.
5. Jugendliche unter 18 Jahren können im Verein als Mitgliederanwärter geführt, und mit 18 Jahren als ordentliche Mitglieder übernommen werden (JUGENDGRUPPE)
6. Das aufzunehmende Mitglied darf innerhalb des Vereinsbereiches keinem ähnlichen Verein angehören. Bei Übertritt aus einem, die gleichen Zwecke verfolgenden Nachbarverein, muß eine Übertrittsbescheinigung vorgelegt werden.

#### **Anmerkung:**

Aktive Mitglieder sind diejenigen, die Zucht und Pflege treiben, mit den Tieren Ausstellungen beschicken und einem Verband gemeldet sind (Züchtergruppe).

Passive Mitglieder sind alle übrigen Mitglieder die den Verein in allen geschäftlichen Angelegenheiten unterstützen und damit indirekt die Züchtergruppe fördern.

## **§ 4**

### **Beiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind an den Kassier zu entrichten, oder auf ein Vereinskonto zu überweisen (Bringschuld)

3. Beitragsleistungen an die Zweckverbände werden von der Züchtergruppe mit dem Vorstand gesondert entschieden.

## § 5

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) bei jeder Wahl und Abstimmung im Verein von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen,
  - b) vereinseigene Einrichtungen zu beanspruchen und
  - c) an allen Veranstaltungen teilzunehmen,
  - d) durch zweckdienliche Vorschläge oder schriftliche Anträge an der Gestaltung und Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
  - a) die Satzungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Versammlung im Interesse des Vereins zu beachten,
  - b) den Verein durch Mitarbeit zu unterstützen und in der Öffentlichkeit zu fördern,
  - c) in der Tier- und Vogelhaltung selbst ein Vorbild zu sein und dort nach Abhilfe zu suchen, wo dies notwendig erscheint,
  - d) dem Vorstand und den Fachberatern die Besichtigung der Tiere und der Vögel zu gestatten. (Eine vorherige Absprache ist erwünscht, aber nicht erforderlich.)

## § 6

### **Ehrenmitglieder**

Mitglieder oder andere Personen, welche sich im Interesse des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag zu Ehrenmitglieder ernannt werden (gem. § 35 BGB). Zur Ernennung ist  $\frac{3}{4}$  Mehrheit einer beschlußfähigen

Versammlung erforderlich. In Ausnahmefällen, und um den Überraschungseffekt zu wahren, kann der Vorstand durch Versammlungsbeschluß ermächtigt werden, Ernennungen vorzunehmen.

## § 7

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht vom Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan erledigt werden können.
2. Die Züchtergruppe, Jugendgruppe und Frauengruppe sind selbständige Untergliederungen innerhalb des Vereins und sind mit Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand vertreten. Ihre Tätigkeit dient ausschließlich den Zielen des Vereins und wird vom Vorstand überwacht.
3. Außer der Jahreshauptversammlung ist mindestens jedes Vierteljahr eine Mitgliederversammlung zur Regelung der geschäftlichen Angelegenheiten vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich, wenigstens 8 Tage vor dem vorgesehenen Termin.

Versammlungen außer der Reihe können vom Vorstand oder (gem. § 37 Abs. 2 des BGB) von einem Zehntel der Mitglieder beantragt werden und müssen unverzüglich einberufen werden.

4. Beschlüsse ergehen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Ausgenommen sind:

- a) § 6 dieser Satzung
- b) Satzungsänderungen
- c) Auflösung des Vereins.

5. Über jede Versammlung ist Protokoll zu führen und in der darauffolgenden Versammlung zu verlesen. Das von der Versammlung anerkannte Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 8

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie dem Kassierer, wird in der Hauptversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt.
2. Neuwahlen oder Ergänzungswahlen erfolgen auf Antrag der Versammlung, oder Rücktritt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder.
3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich; Barauslagen können von Fall zu Fall zurückvergütet werden.
4. Die Geschäftsführung des Vereins regelt der 1. Vorsitzende in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden und dem Kassier.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, zur engeren Beratung die dem Sachgebiet entsprechenden Vertreter heranzuziehen.

## § 9

### **Erweiterter Vorstand**

1. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) 1 Protokollführer
  - b) 2 Revisoren
  - c) Beisitzer (für je angefangene 25 Mitglieder 1 Beisitzer)
  - d) die Fachberater der einzelnen Zuchtsparten
  - e) die Leiter der einzelnen Untergruppen
  - f) die von der Versammlung gewählten Vertreter für besondere Aufgaben, für die Dauer dieser Tätigkeit.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in der Hauptversammlung vorgeschlagen und auf 1 Jahr gewählt. (Ausgenommen die Leiterin der Frauengruppe, die von den Frauen gewählt wird und von der Hauptversammlung bestätigt werden muß).
3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich und erstreckt sich auf alle Arbeiten ihres Geschäftsbereiches.  
Notwendige Bauauslagen müssen vom Vorstand bewilligt, und können zurückerstattet werden.
4. Sie verpflichten sich mit der Annahme der Wahl, das anvertraute Amt nach Treue und Glauben gewissenhaft auszuführen.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt kann der Vorstand in engerer Beratung einen Vertreter einsetzen. Auch unbegründete, unzumutbare Vernachlässigung des Aufgabengebietes können zur vorzeitigen Ablösung durch Versammlungsbeschluß führen.  
Dies gilt nicht für:
  - a) die drei Vorstandsmitglieder
  - b) Beisitzer
  - c) Revisoren, welche in einer beschlußfähigen Versammlung neu gewählt werden müssen.
6. Für alle Nachteile aus selbst getroffenen Entscheidungen haften die einzelnen Vertreter selbst.

## § 10

### **Vereinsvermögen**

1. Das Vermögen des Vereins dient ausschließlich den unter § 2 dieser Satzung ausgeführten Zwecke.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder

auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlagen) ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert (im Zeitpunkt der Einlage) der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Mannheim, zwecks Verwendung zur Erhaltung und Förderung des Vogelschutzes im Käfertaler Wald.

## § 11

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Streichung von der Mitgliederliste. Sie ist auf andere Personen nicht übertragbar.
2. Die Ausscheidenden verlieren alle Rechte an den Verein. **Ansprüche auf finanzielle oder sachliche Entschädigungen aus dem Vereinsvermögen können nicht gestellt werden.** Beitragsrückstände bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres sind zu entrichten.
3. Streichung aus der Mitgliederliste kann erfolgen bei:
  - a) wiederholtem Verstoß gegen die Satzungen
  - b) bewußter Schädigung des Vereins

- c) wer sich in der Tierhaltung wesentlich gegen die Ziele des Vereins, und gegen das Tierschutzgesetz verstößt. (Im letzteren Fall kann Klage beim Zivilgericht eingereicht werden.)
4. In besonders schweren Fällen kann Ausschluß-Antrag bei den Dachverbänden beantragt werden.
5. Die Betroffenen müssen vor der Beschlußfassung über die Gründe informiert werden und die Möglichkeit einer Rechtfertigung erhalten.

## § 12

### **Das Geschäftsjahr beginnt und endet mit dem Kalenderjahr**

## § 13

### **Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu dieser Versammlung müssen alle Mitglieder mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich eingeladen werden. Die Einladung muß den Zweck der Versammlung beinhalten. Die Auflösung bedarf  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## Beschluß

Vorliegende Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 4. Mai 1973 genehmigt und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft. Eine Satzungsänderung zum Zwecke der Gemeinnützigkeit, wurde durch Beschluß der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 1. 2. 1974 vorgenommen und ist in diesem Druck berücksichtigt.

**(Die Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Mannheim erfolgte unter der Nr. VR 881 am 8. Januar 1974 (neu). Die Satzung wurde geändert und ergänzt durch Beschluß am 1. 2. 1974 und am 16. 4. 1974 beim Amtsgericht Mannheim eingetragen worden.)**

Mannheim-Gartenstadt, den 20. Mai 1974

Der Vorstand

1. Vorsitzender: Günter Rudolph
  2. Vorsitzender: Georg Theis
- Kassier: Klaus Grieser

## ANMERKUNG

Vorliegende Satzung entspricht den Vorschriften des § 17 StAnpG und der Gemeinnützigkeits-Verordnung vom 24. 12. 1953 (GSt Bl 1954 Teil I S. 6). Der Verein wird hiermit als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienende Körperschaft anerkannt unter der Voraussetzung, daß der Inhalt der Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung miteinander in Einklang stehen. Demzufolge ist der Verein nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 1 Ziffer 6 KStG bzw. 3 Abs. 1 Ziffer 6 VStG von der Körperschafts- und Vermögenssteuer befreit.

Mannheim, den 25. 4. 1974

Finanzamt Mannheim-Stadt  
II/3